

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0140/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	21.04.2016	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.05.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen

Beschlussvorschlag:

1. Die monatliche Obergrenze der Elternbeiträge für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen besuchen, wird von 170 € auf 180 € angehoben.
2. Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern wird entsprechend geändert.
3. Die geänderte Satzung tritt zum 1.8.2016 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 09.03.2016 wurden den Bezirksregierungen folgende Änderungen bekanntgegeben:

1. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) und
2. Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2).

Der Bezugserrlass zu 2. wird demgemäß wie folgt geändert:

Nummer 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 180 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen.“ Bislang lag diese Höchstgrenze bei 170 €.

Hintergrund dieser Erhöhung der Höchstgrenze ist die Tatsache, dass sich die Fördersätze für den Offenen Ganztags ebenfalls erhöhen. Der gemäß Nr. 5.5 des Bezugserrlasses zu 1. seitens der Stadt zu leistende pflichtige Eigenanteil erhöht sich von bisher p.a. 422 € auf 435 € pro Platz ab 01.08.2016. Der Eigenanteil der Stadt liegt tatsächlich jedoch deutlich höher; je nach Platzart bei richtliniengemäßer Förderung ab 01.08.2016 zwischen 914 € und 1.604 €.

Der Bezugserrlass sieht weiterhin vor, „die Höchstgrenze ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 % – kaufmännisch gerundet – zu erhöhen“. Inwiefern die Elternbeitragssatzung für diesen Zeitpunkt entsprechend anzupassen ist, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern i.d.F. der VII. Nachtragssatzung - im folgenden Elternbeitragssatzung genannt - sieht zurzeit eine Beitragsobergrenze von 170 € im Monat für die Betreuung von Kindern im Außerunterrichtlichen Angebot an den Offenen Ganztagsgrundschulen vor.

In § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge für Grundschulkinder geregelt: „Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen gelten die Beiträge der Spalte „bis 25 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte „bis 35 Wochenstunden“ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 170 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.

Es wird vorgeschlagen den letzten Satz wie folgt zu ändern: ... **es sind jedoch höchstens 180 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat.**

Über die Anhebung der Höchstgrenze, die sich ausschließlich auf den Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags an den städtischen Grundschulen (einschl. Wilhelm-Wagener-Schule) auswirkt, können jährlich ca. 45.000 € mehr eingenommen werden. Im Haushalt 2016 sind dies ca. 18.750 €. Welche Einkommensgruppen/ Betreuungsbudgets davon betroffen sind, ergibt sich aus Anlage 1.

